

Der Bundesgerichtshof: Bei eigenmächtiger Mängelbeseitigung kein Schadensersatz ohne Fristsetzung!

Wer Mängel einer gekauften Ware selbst beseitigt, trägt die hiermit verbundenen Kosten selbst, wenn er den Verkäufer nicht zuvor unter Fristsetzung zur Nachbesserung bzw. Nachlieferung aufgefordert hat. Dies ist die Quintessenz einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 23. Februar 2005.

Mit dieser Entscheidung ist der BGH mit erfreulicher Klarheit einer unter Juristen weit verbreiteten Ansicht entgegengetreten, der Verkäufer müsse sich die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, die er durch Selbstvornahme der Mängelbeseitigung seitens des Käufers erspart habe, auf seinen Kaufpreisanspruch anrechnen lassen, und war auch in solchen Fällen, in denen er den Mangel weder angezeigt noch dem Verkäufer eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt habe. Diese Auffassung wird damit begründet, die vom Verkäufer geschuldete Nacherfüllung werde infolge der Selbstvornahme der Mängelbeseitigung durch den Käufer unmöglich, andererseits behalte aber der Verkäufer seinen Kaufpreisanspruch. Hierauf müsse sich daher der Verkäufer dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Mängelbeseitigung erspare.

Die BGH-Entscheidung ist zu begrüßen, dient sie doch als probates Abwehrmittel gegenüber Ansprüchen von Stahlhandelskunden, die allzu schnell zur „Selbstvornahme“ greifen!

Die BGH-Entscheidung kann kostenlos im vollen Wortlaut angefordert werden unter info@hp-legal.com. Stichwort: „Mängelbeseitigung“